

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 23

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Säbels und Revolvers, Reitunterricht, Fahr- schule; 3. das Material, das Geschütz, die Packung und Ausrustung, Lastenbewegung und Herstellung, das Geschirr, die Beschirrung, Konservierung des Materials, Schießen und Werfen, Feldbatteriebau.

Dienst im Kriege. Mobilmachung, Demobilisation, Verhalten auf Marschen, das Gefecht. Anhang. Der Revolver, Pflichten aus dem Wehrgesetze, Heeresorganisation, Auszug aus dem Disziplinar-Strafrechte, Militär-Rechtspflege, persönliche Bestimmungen, Vorschriften über Ausrustung und Adjustierung, Gebühren-Vorschriften, Meldungen, Berichte und Bitten.

Es ist zu erwarten, daß in Folge der neuerlich beschlossenen Zuthilfung der Gebirgsartillerie zu der Feldartillerie ein Nachtrag für das Speziellere der Gebirgsartillerie erfolgen werde.

Es ist für die schweizerische Feldartillerie zu wünschen, daß auch ihr mit der Zeit ein solches vortreffliches Handbuch zu Theil werde; möge dasselbe in eben so klarer und übersichtlicher Weise abgefaßt, in gleichem Maße seinem Zwecke so vollkommen entsprechen. Freilich kennen nur Diejenigen in vollem Umfange die Größe und Schwierigkeit einer solchen Arbeit, welche schon Aehnliches versucht oder geplant haben. Wir schließen mit dem Wunsche: Möge die Lösung einer solchen Aufgabe mit Zeit und Weile in unserer Armee in eben so vorzüglicher Weise gelingen, wie es für die österreichische Feldartillerie geschehen ist; man darf diese um ihr Handbuch für Unteroffiziere füglich beneiden.

A. S.

Der deutsch-französische Krieg 1870—71. Redigirt von der kriegsgeschichtlichen Abtheilung des Großen Generalstabs. Zweiter Theil. Geschichte des Krieges gegen die Republik. Heft 16. Ereignisse bei der II. Armee. Vom Beginn des Jahres 1871 bis zum Waffenstillstande. Mit Karten, Plänen und Skizzen im Text. Berlin, 1880. Ernst Siegfried Mittler und Sohn.

(Mitgeth.) Das soeben ausgegebene 16. Heft des Generalstabswerkes über den Krieg von 1870/71 ist den letzten Thaten der II. Armee, dem Feldzug gegen die II. Loire-Armee gewidmet, welche Chazzy zum Entsalz von Paris bei le Mans reorganisiert hatte. Unter den größten Schwierigkeiten, welche Jahreszeit und Terrain darbieten können, in Kälte, Schnee und Nebel und in einem Berglande mit tiefen Thaleinschnitten, bedeckt mit Gehöften, Halden und Gärten und durchzogen von Hecken und Gräben, drang die II. Armee unter Prinz Friedrich Karl in einer Reihe von Gefechten, die sich in den kurzen Wintertagen oft bis in die Dunkelheit erstreckten, gegen le Mans vor und eroberte diese Stadt nach einer dreitägigen Schlacht (10.—12. Januar 1871). — Dieser wichtige und ruhmreiche Abschnitt des deutsch-französischen Krieges war bisher am wenigsten dargestellt worden; es ist daher um so erwünschter, den Verlauf dieser Ereignisse in einem besondern Heft zusammengefaßt und den

allmäßigen Vormarsch unserer Truppen durch Karten und viele eingedruckte Skizzen erläutert zu sehen. Es erübrigत nun noch die Darstellung der Begebenheiten bei den andern Heerestheilen im letzten Monat des Krieges.

Über die Anwendung des Infanteriespatens und die mit demselben auszuführenden flüchtigen Befestigungen vom Standpunkt des Infanterie-Offiziers, von Moritz v. Brunner, f. l. Hauptmann im Geniestab. Mit 74 Holzschnitten. Zweite, nach den Erfahrungen im Occupationsfeldzug in Bosnien und der Herzegowina 1878 bearbeitete Auflage. Wien, 1880. Verlag der „Österreichischen Militär-Zeitschrift.“ In Kommission bei L. W. Seidel und Sohn. Preis 3 Fr. 75 Gts.

Die neue Auflage der vorzüglichen Schrift zeichnet sich dadurch vor der ersten (welche vor 2 Jahren erschienen ist) aus, daß in ihr die Erfahrungen des bosnischen Feldzuges verwerthet werden können. Mit Genugthuung konstatirt der Verfasser, daß diese Erfahrungen für seine Vorschläge in den Fällen gesprochen haben, wo die Kritik früher die Ausführbarkeit oder den Nutzen angezweifelt habe.

Die Arbeit ist die umfassendste und gründlichste, welche die Leistungsfähigkeit und Art der Anwendung des Infanteriespatens behandelt.

Gedgenossenschaft.

Unterrichtsplan für die Wiederholungskurse der Infanterie pro 1880.

(Schluß.)

| II. Regimentsweise Wiederholungskurse. | |
|--|--------------------------|
| Ganze Dauer | 16 Tage |
| 2 Sonntage | |
| 1 Inspektionstag ab | 3 " |
| | Total Unterrichtstage 13 |

Die Sonntage sind nicht als Arbeitstage gerechnet, sollen aber zu Reaktivitätsarbeiten, kleinen Inspektionen in den Kantonementen und, wo es angeht, zu einer militärischen Promenade benutzt werden.

An einem Sonntag ist das Regiment zu einer Inspektion zu vereinigen.

Die Dienstesintritt und Tagessordnung bleibt sich gleich wie bei den bataillonswesigen Wiederholungskursen. Die Sorge für die Organisation der Bataillone und des Regiments, sowie dessen Unterkunft und Verpflegung ist jedoch Sache des Regimentkommandanten und seines Quartiermeisters. Er mag sich zu diesem Zwecke um Rath und Mitwirkung an den Kreisinstruktoren wenden.

Der Kreisinstruktor jedoch hat dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Schießplätze nebst dem nöthigen Schießenmaterial vorhanden sind; er beschafft auch alles übrige Unterrichtsmaterial und sorgt überhaupt für alles das, was mit dem vorschriftsgemäßen Gang der Instruktion zusammenhängt; er schlägt zu diesem Behufe dem Überinstruktor auch die Vertheilung des Instruktionspersonals auf die betreffenden Kurse vor.

Unterricht. Das Unterrichtsprogramm bleibt für die regimentswesigen Wiederholungskurse das gleiche, wie für die bataillonswesigen, jedoch mit dem Unterschied, daß sie für den Himmarsch auf den Exerzierplatz und den Himmarsch erforderliche Zeit für gewöhnlich zum Unterricht mitgerechnet wird, d. h. daß die Zeit, während welcher die Truppen unter den Waffen sind, in der

Regel 8 Stunden nicht übersteigt. Nur ausnahmsweise, bei größeren Feleübungen oder Marschen, dürfen den Truppen auch höhere Leistungen zugemutet werden.

Innsbesondere bleiben die Schießübungen die gleichen wie bei den bataillonsweisen Übungen. Dieselben müssen in den ersten 8 Tagen fertig gebracht werden, um nachher die Bataillone zu den weiteren Übungen verfügbar zu halten.

Auch das übrige Unterrichtsprogramm bleibt bis und mit dem 10. Tage das gleiche wie bei den bataillonsweisen Wiederholungskursen. Am 11. Tage tritt dann statt der Gefechtsübung des Bataillons das Regimentserzieren an die Stelle, und zwar vorerst die Formen: Sammelleistung flügelweise und treffenweise, Bewegung in derselben, Entwicklung zum Gefecht, Rückkehr in erstere u. s. w.

Die folgenden Übungen im Sicherheitsdienst, sowie die Gefechtsübungen finden alle im Regimentsverbande statt, sei es, daß zwei Bataillone gegen eines gestellt werden, sei es, daß das vereinigte Regiment gegen einen supponirten oder markirten Gegner operirt.

Für diese Übungen entwirft der Regimentskommandant die taktische (oder Gefechts) Idee nebst einem Unterrichtsplan mit Angabe der Zeitverwendung und Zeitteiltheilung und läßt dieselbe durch den Brigadecommandanten auf dem Dienstwege an das eidgenössische Militärdepartement gelangen.

Bei diesen Übungen soll namentlich die Entwicklung des Regiments aus der Marschkolonne, die Führung des Gefechts selbst, der Übergang aus dem Gefecht zur Vorpostenaufstellung, der Abruch eines Gefechts und Organisation einer Artilleriegarde zur Darstellung gelangen.

Bei allen diesen Übungen soll auf korrektes, ruhiges und bewußtes Handeln hingestrebt werden. Wo Fehler vorkommen, ist das Gefecht durch das Signal „Generalmarsch“ einzustellen, die verfehlte Bewegung von Neuem zu beginnen, bis sie korrekt verläuft.

Eine Vorpostenaufstellung des Regiments ist bis Nachts 10 Uhr innezuhalten.

Bei diesen Übungen funktionirt — so lange nicht höhere Befehle etwas Anderes anordnen — der Kreisinstruktur als Schiedsrichter und ist befugt, das Gefecht einstellen zu lassen.

Nach Beendigung der Übung wird eine Kritik derselben vorgenommen, an der die Bataillonskommandanten und Hauptleute teilnehmen. Als oberster Schiedsrichter funktionirt dabei während der Inspektion der Brigadecor Division oder Divisionskommandant, sonst aber der Kreisinstruktur.

Das Verhältniß des Regimentskommandanten und der Instruktoren ist sachlich das nämliche wie bei den bataillonsweisen Wiederholungskursen mit denselben Unterschieden, welche das Gradeverhältniß bedingt. Der Regimentskommandant ist Schulcommandant, der Kreisinstruktur der Berater des Regimentskommandanten und der verantwortliche Chef für die Richtigkeit des zu erhellenden Unterrichts. Der gegenseitige Takt der betreffenden Offiziere wird das Verhältniß von selbst zu einem gebedhlichen gestalten.

Der Kreisinstruktur macht an den Oberinstruktur seinen besondern Bericht mit spezieller Qualifikation der Offiziere bis zum Grade des Majors.

Die Spezialwaffen, welche dem Schultableau zufolge zu den Regimentsübungen beigezogen werden können, sind durch den Kreisinstruktur rechtzeitig über ihr Eintreffen am festgesetzten Orte zu verständigen und durch den Regimentskommandanten mit der Gefechtsidee, sowie mit den bezüglichen Befehlen bekannt zu machen.

Das Ganze bildet sodann ein Dataschement unter dem Befehl des Regimentskommandanten; nur das Rechnungswesen für Versorgung u. s. w. ist getrennt zu halten.

III. Brigadeweise Übung.

Dauer, Zeitteiltheilung, Diensteintritt und Tagesordnung wie bei den übrigen Wiederholungskursen.

Der Brigadecommandant sorgt unter Zuhilfenahme seiner Regimentskommandanten und unter Mitwirkung des Kreisinstruktors

für die Organisation der Brigade, sowie durch die Regimentsquartiermeister für Unterkunft und Verpflegung der Truppen.

Der Kreisinstruktur beschafft die nötigen Exerzier- und Schießplätze, das Schelben-, Belagerungs- und übrige Instruktionsmaterial. Er macht dem Oberinstruktur einen Vorschlag über die Vertheilung des Instruktionspersonals auf die Regimenter und Bataillone.

Unterricht. Der Unterricht wird nach den gleichen Prinzipien, wie bei den bataillonsweisen und regimentsweisen Übungen, und nach dem nämlichen Stufengang ertheilt. Vor allem aus sind die Schießübungen in vorgeschriebener Weise abzuhalten, so zwar, daß sie in längstens den ersten 10 Tagen bei allen Bataillonen beendigt sind.

Der übrige Unterricht wird noch mehr als beim Regiment durch die weiteren Entfernungen der Kantonemente in der für die einzelnen Unterrichtszweige verfügbaren Zeit beschränkt sein. Die dadurch nötigen Modifikationen ergeben sich für den Kurksommandanten von selbst und werden von demselben unter Berathung des Kreisinstruktors sowohl nötig angeordnet. Als Ziel des Wiederholungskurses ist aber festzuhalten, daß den Übungen der größeren Einheiten die genügende Fertigkeit der untergeordneten Einheiten in den elementaren Formen vorangehen muß, bevor an erfolgreiche Manöver in größerem Verbande gedacht werden kann.

Am 11. Tage beginnen die regiments- und brigadeweisen Übungen, sowohl was den Sicherheitsdienst als die Gefechtsübungen betrifft. Es ist dem Brigadecommandanten überlassen, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann er zu den Brigadeübungen übergehen will; jedoch darf dies nicht eher geschehen, als bis die Regimenter in ihrem Verband wenigstens in der formellen Kenntnis des Regimentserzirens genügende Fortschritte gemacht haben.

Für die Brigadeübungen, zu welchen nach Maßgabe des Schultableau Spezialwaffen zugezogen werden, entwirft der Brigadecommandant die Gefechtsidee und legt sie nebst einem Unterrichtsplan mit Angabe der Zeitverwendung und Zeitteiltheilung dem Oberst-Divisionär zur Genehmigung durch das eidg. Militärdepartement vor. Dieselben sollen möglichst einfach gehalten sein und, ähnlich wie bei der Regimentsübung, die Entwicklung der Brigade aus der Marschkolonne zum Gefecht, die Führung des Gefechts selbst, den Übergang vom Gefecht zur Vorpostenaufstellung, den Abruch eines Gefechts und Bildung einer Artilleriegarde u. s. w. zum Zwecke haben. Die Entwicklung zum Gefecht oder der Abruch eines solchen soll methodisch richtig geschehen; die Feuerwirkung muß beachtet und das blinde Hineinlaufen ins feindliche Feuer, wie es in Wirklichkeit nie vorkommen würde, vermieden werden. Begangene Fehler sind in der darauf folgenden Kritik namhaft zu machen oder sofort zu berichtigen, wozu das Gefecht oder die Bewegung durch Schlägen des „Generalmarsches“ eingestellt werden kann.

Wird nicht von höherer Seite ein Schiedsrichter bezeichnet, so funktionirt als solcher der Kreisinstruktur.

Verhältniß des Kurksommandanten und der Instruktoren. Bei diesen Wiederholungskursen ist der Oberst-Brigadier Schulcommandant und hat unter Beobachtung des vorstehenden Unterrichtsplanes den ganzen Unterricht anzuordnen und zu leiten.

Er steht der Kreisinstruktur mit seinem ganzen Instruktionspersonal zur Seite, indem er in gleicher Weise wie bei den Bataillonswiederholungskursen für die Erhellung des richtigen elementaren Unterrichts, sowie für Durchführung der Schießübungen verantwortlich ist. Er steht im Übrigen den Kurksommandanten mit Rath und That zur Seite. Er macht ebenfalls seinen Bericht an den Oberinstruktur mit spezieller Beurtheilung der Offiziere bis zum Grade des Majors.

Spezialwaffen. Für die Bezeichnung der disponiblen Spezialwaffen zu den Übungen im höhern Verbande hat der Brigadecommandant nach eingeholder Ernächtigung des eidgenössischen Militärdepartements die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Zuzern, den 21. Februar 1880.

Der Oberinstruktur der Infanterie:
Stock, Oberst.

— (Die Ausrüstung der Infanterie mit Schanzwerkzeug) ist vom Bundesrat wie folgt festgesetzt worden: 1) Jede Kompanie mit 40 kleinen Spaten, 20 kleinen Pickeln und 8 Handbeilen. Die Handbeile werden den bisherigen Küchengrätschäften entnommen. 2) Diese Werkzeuge werden magaziniert und der Mannschaft bei jedem Dienste ausgetheilt. 3) Für jedes Bataillon sind ferner anzuschaffen und im Bataillonsfougezun unterzubringen: 20 Wurfschaufeln, 10 Pickelhauen, 10 grössere Aerte, 5 Waldfägen. 4) Die Anschaffung erfolgt successive durch Aufnahme eines entsprechenden Postens in das Jahresbudget. 5) Das Militärdepartement wird beauftragt, die nöthigen Vorschriften über Beschaffenheit und Tragart der Werkzeuge, sowie über deren Gebrauch zu erlassen.

— (Die Kommission des Ständerathes für Prüfung der 1879er Staatsrechnung) hat nach einer Mittheilung in der „N. Zürch. Sig.“ beim Militärwesen zwei Postulate aufgestellt. Das eine ladet den Bundesrat ein, Bericht und Antrag zu hinterbringen, welche Quote des Bruttoertrages der Militärpflichtersatzsteuer für die Neufnung des Militärpensionsfonds zu verwenden sei (Art. 14 des Gesetzes); das andere begeht eine gleichmässigere Durchführung des Militärpflichtersatzgesetzes in allen Kantonen. Die Neufnung des Militärpensionsfonds ist jedenfalls eine dringende Frage; auf dem Gebiete der Unterstützung für im Krieg Verunglückte steht die Schweiz mit einem kaum nennenswerthen Fonds leider fast hinter allen civilisierten Nationen zurück. Betreffs Durchführung der Militärpflichtersatzsteuer gibt der neueste bundeinzhliche Geschäftsbericht selbst zu, daß zur Stunde ganz abnorme Ungleichheiten herrschen. Neuenburg zahlt per Kopf mehr als Genf und Basel, die Millionenstädte; auch die Differenz zwischen Maximum (Fr. 7, Neuenburg) und Minimum (65 Cts. per Kopf, Uri) liefert den Beweis einer durchaus verschiedenen Veranlagung in den verschiedenen Kantonen.

— (Die Landesbefestigung), schreibt der „Handelscourier“, ist eine Frage, welche gegenwärtig in den militärischen Vereinen lebhaft besprochen wird. Es dürfte, um das Urtheil zu klären, geboten sein, in den militärisch-wissenschaftlichen Kursen, zu denen wir alle Offizierschulen rechnen möchten, das bisher ganz vernachlässigte Fach der beständigen Befestigung etwas zu kultiviren. Es schadet gewiß keinem Offizier etwas, wenn er einige Begriffe von der permanenten Fortifikation erhält. — Der Umstand, daß man bisher, selbst in den Central- und Generalstabsschulen, die beständige Befestigung gar keine Beachtung gewidmet und sie so zu sagen als nicht existirend betrachtet hat, dürfte nicht zum mindesten daran Schuld sein, daß die Landesbefestigung bisher total vernachlässigt wurde und daß zur Erhöhung der Vertheidigungsfähigkeit des eigenen Landes, unseres Kriegsschauplatzes, seit vielen Jahrzehnten nichts geschehen ist! — Möge der Wunsch, daß die permanente Befestigung in den Unterrichtsplan der höhern Militärschulen als Unterrichtsgegenstand aufgenommen werde, in den maßgebenden militärischen Kreisen ein geneigtes Ohr finden!

— († Oberstleutnant Ch. Frieb. Klaye) ist in Moutier im Alter von 88 Jahren gestorben. Im Jahre 1792 geboren, machte er, als Soldat unter Napoleon I., der Garnison von Schlettstadt angehörend, im Jahre 1814 die Belagerung dieses Plages mit, der bekanntlich tapfer den Bayern widerstand. Helmgelehrte, wurde er in der Milizarmee zum Offizier befördert und machte als Bataillonskommandant im Jahre 1841, als bei der Klosteraufrhebung im Aargau auerkantonale Truppen zu Hilfe gerufen wurden, den Zug in's Freiamt mit, wo sein Bataillon durch seine stramme Disziplin sich auszeichnete. Im Jahre

1843 wurde er zum eidg. Oberst befördert, welchen Grad er indessen auschlug, um sich ganz den Verwaltungs- und industriellen Angelegenheiten zu Hause zu widmen.

B e r s c h i e d e n e s .

— (Unteroffizier Pletsch.) Wenn der Feind irgenwo angreift, muß grundsätzlich Alles nach diesem Punkte eilen. Der Feldwacht-Kommandeur geht mit dem Soutien dem Feinde entgegen und legt sich demselben vor, wo er die günstigste Stellung findet. Hier hilft Alles zusammen; hier wehrt man sich auf Leben und Tod, bis Pletsch und Gros zur Unterstützung herbeileit, und bis man im Lager schlagfertig ist.

Am 17. April 1760 hatte der Unteroffizier Pletsch, ein sehr zuverlässiger Mann, die vorgesobene Feldwache vor Hilbersdorf. Die Nacht war stürmisch und kalt. Der Feind stand so nahe, daß man jede Minute auf einen Angriff gefaßt sein mußte. Feuer durfte nicht gemacht werden, weil dies dem Feinde den Stand der Feldwache verrathen hätte. Die Hälfte der Mannschaft blieb unter dem Gewehr.

Auf einmal — der Tag fing eben an, zu grauen — fiel bei einem der Doppelposten ein Schuß; — noch einer; — und wieder einer. —

„Gewehr über! — Mir nach!“ — kommandirte der Unteroffizier.

Noch waren keine 50 Schritte gemacht, als ein Mann vom Posten herbeileitete und meldete: „Herr Unteroffizier, es kommt eine ganze Menge Feinde; — ich glaube Kroaten sind es.“ — „Gut!“ erwiderte ruhig der Feldwacht-Kommandeur. — „Wir wollen ihnen hier den Weg verlegen. Schnell jene Hecke befehlt!“

Rasch wurde die Stellung eingenommen. Jeder der braven Musketiere revolvirte sein Gewehr, damit ja kein Gewehr versagen sollte.

Der Feind ließ auch nicht lange auf sich warten. Bald näherte sich ein starker Schwarm Kroaten. Die Posten zogen sich fechtend vor ihnen zurück und setzten sich auf die Flügel, um der Feldwache die Front zum Feuern frei zu machen.

Die Musketiere ließen die Angreifer ganz nahe herankommen. In der Dämmerung wäre auf grössere Entfernung doch nichts zu treffen gewesen.

Da endlich knallte es aber, als der Unteroffizier Feuer kommandirte, aus der Höhe. — Verwundete und Tote des Feindes stürzen überstrander, und die Lebenden prallen erschreckt zurück.

Neue Schwärme unterstützen den Feind. Er wiederholt den Angriff. Ein heftiges Feuer beginnt, sowohl hier als auf der ganzen Linie der Vorposten. An Unterstützung war unter solchen Umständen nicht zu denken.

Doch der Feind findet überall gleiche Wachsamkeit, gleiche Sorgfalt. — Endlich geht er zurück. —

Es war hohe Zeit, denn unter der kleinen preussischen Schaar war kein Einzelner mehr ohne Wunde.

Der brave Pletsch ist einige Tage später an seinen Wunden gestorben. Die Belohnung, welche ihm der große Friedrich zugedacht hatte, erlebte er nicht mehr. Aber eine andere dauernde Belohnung ist ihm geblieben für seine tapfere That: Ein ehrenvolles Andenken seiner Waffenbrüder, das bis auf unsere Seiten herüberreicht. (E. Sobel, der Felddienst, S. 11.)

Z u v e r k a u f e n .

Ein gutes Reitpferd, kleineren Schlages, dienlich als Offizierspferd, ist zu verkaufen. Anfragen 169 Post Basel.

Station
Wabern
bei Cassel.

B A D W I L D U N G E N .

Saison
vom 1. Mai
bis 10. Oct.

Gegen Stein, Gries, Nieren- und Blasenleiden, Bleichsucht, Blutarmuth, Hysterie &c. sind seit Jahrhunderten als specifiche Mittel bekannt: Georg-Victor-Duelle und Helenen-Duelle. Anfragen über das Bad, Bestellungen von Wohnungen im Badelogirhause und Europäischen Hofe &c. erledigt:

Die Inspection der Wildunger Mineralquellen-Actiengesellschaft.